

**Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2023****Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „Dritten Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung 2023.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2024. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notfalltransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge, und HanseSani zuletzt durch das 2. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2023 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzesentwurf zugestimmt.

**Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung**

Vom XX. Dezember 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Die Nummer 4 (Rettungsdienst) der Anlage (zu § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1) der Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. Seite 758), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. Seite 894) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 400 bis 403 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 400	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	845 Euro
Nummer 401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	660 Euro

Nummer 402 Pauschalgebühr je Fahrt  
Notfalltransportwagen 460 Euro

Nummer 403 Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani 254 Euro“

2. Folgende Nummer 407 wird angefügt:

„Nummer 407 Pauschalgebühr je Tragehilfe 133 Euro“

## Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Begründung

Zu Artikel 1

1. Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührekalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 1. Januar 2024
400	Pauschalgebühr Notarzteinsatzfahrzeug	590 Euro	845 Euro
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	578 Euro	660 Euro
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	370 Euro	460 Euro
403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	237 Euro	254 Euro

2. Die Nummer 407 Pauschalgebühr je Tragehilfe wird neu aufgenommen. Dieser Kostentatbestand ist erforderlich, da es im Rettungsdienst aber auch im qualifizierten Krankentransport immer wieder vorkommt, dass es dem Einsatzpersonal auf dem jeweiligen Einsatzmittel, in der Regel zwei Mitarbeiter:innen, nicht möglich ist, allein eine Person in oder aus einem Haus zu transportieren. Dieses sind Gründe wie zum Beispiel besonders enge und steile Treppenhäuser, Patient:innen sind auf spezielle Gerätschaften angewiesen (Beatmungsgeräte et cetera) oder Patient:innen sind besonders adipös. Der Kostensatz ist nach einer haushälterischen Betrachtung in etwa dem Kostensatz der Krankenkassen, der für eine solche Leistung regelmäßig gezahlt wird, nahe. Durch die Schaffung eines solchen Kostentatbestandes ist es möglich, diese Leistungen unmittelbar mit dem Transport der jeweiligen Patientin/des jeweiligen Patienten direkt über die Kranken-

kassen abzurechnen. Diese Pauschale ist im Rahmen der  
Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern geeint.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.